

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München

Vom 13. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München vom 10. Juli 2007, geändert durch § 1 Nr. 30 der Satzung zur Änderung der Erstellung von Zeugnissen in Masterstudiengängen an der Technischen Universität München vom 21. April 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Molekulare Biotechnologie entsprechen.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Molekulare Biotechnologie herangezogen.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 165 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 195 Credits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis über das bestandene Bachelorstudium ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums vorzulegen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die dieser Satzung beiliegenden Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsmodule

¹Biotechnologisch relevante Fächer, die im erforderlichen Umfang aus dem bestehenden Lehrangebot der TU München individuell zusammenzustellen sind, können sein (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung):

Angewandte Bioinformatik
 Biotechnologie höherer Organismen
 Lebensmittel-Biotechnologie
 Molekulare Medizin
 Molekulare Mikrobiologie
 Molekulare Pflanzenbiologie
 Molekulare Physiologie
 Proteinbiochemie und -Engineering

²Das Wahlfach kann, muss aber nicht biotechnologisch relevant sein. ³Das Vorlesungsangebot der Technischen Universität München gestattet auch vertiefte Studien im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. ⁴In Verbindung mit dem Lehrangebot der Nachbaruniversitäten bietet sich zudem die Möglichkeit, z. B. Gewerblichen Rechtsschutz zum Wahlfach zu machen. ⁵Beispiele sind:

BWL
 Kommunikationswissenschaften und Public Relations
 Management, Organisation und Technology

Wahlmodule von biotechnologisch relevanten Fächern:

Proteinbiochemie und -Engineering				
	Typ	SWS	Credits	Prüfung
Engineering therapeutischer Proteine	V	1	2	Schr, 60´
Methodische Grundlagen des Protein-Engineerings	V	1	2	Schr, 60´
Grundlagen der Proteinkristallographie	V	2	3	Schr, 60´
Kompaktkurs Proteinkristallographie	P	3	3	K, Pr
Kompaktkurs Biomolekulare Spektroskopie	P	3	3	K, Pr
Proteintechnologie: Membranen und Membranproteine	V	2	3	Schr, 60´
Praktikum Membranen und Membranproteine	P	4	4	K, Pr
Projektseminar Membranproteine	S	2	2	Vtr
Chemische Peptid- und Proteinsynthese	V	1	2	Schr, 60´
Kompaktkurs Molekulare Methoden der Bioanalytik 1	P	3	3	K, Pr
Kompaktkurs Molekulare Methoden der Bioanalytik 2	P	3	3	K, Pr
Intensivkurs Proteomics	P	3	3	K, Pr
Proteomics: Analytische Grundlagen und biomedizinische Anwendungen	V	2	3	Schr, 60´
Forschungspraktikum	P	20	10	K, Pr

Molekulare Mikrobiologie				
	Typ	SWS	Credits	
Angewandte Mikrobiologie: Abbauleistungen	V	2	3	Schr, 60´
Angewandte Mikrobiologie: Biosynthese-Leistungen	V	2	3	Schr, 60´
Proseminar Mikrobielle Wirkstoffe	S	2	2	Vtr
Proseminar Mikrobielle Diversität	S	2	2	Vtr
Einführung in die Biologie und Diagnostik pathogener Bakterien	V	2	3	Schr, 60´
Biologie pathogener Bakterien für Fortgeschrittene	V	2	3	Schr, 60´
Einführung in die Mykopathologie	V	2	3	Schr, 60´
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene	V	2	3	Schr, 60´
Forschungspraktikum	P	20	10	K,Pr

Angewandte Bioinformatik				
	Typ	SWS	Credits	
Bioinformatik für Biowissenschaftler II	V+Ü	2+1	4	Schr, 60´
Bioinformatik	P	10	10	K, Pr
Strukturbioinformatik	V+Ü	4+2	8	Schr, 60´
Weiterführende Bioinformatik	V+Ü	3+2	6	Schr, 60´
Hauptseminar Bioinformatik	S	2	3	Vtr
Modellierung und Simulation biologischer Systeme	V	2	3	Schr, 60´
Forschungspraktikum	P	20	10	K, Pr

Molekulare Medizin				
	Typ	SWS	Credits	
Engineering therapeutischer Proteine	V	1	2	Schr, 60´
Methodische Grundlagen des Protein-Engineerings	V	1	2	Schr, 60´
Spezielle Immunologie	V	2	3	Schr, 60´
Immunpathologie und Ernährung	V	3	3	Schr, 60´
Immunpathologie und Ernährung	S	1	2	Vtr
Einführung in die Biologie und Diagnostik pathogener Bakterien	V	2	3	Schr, 60´
Humangenetik	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Medizin	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Onkologie I	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Onkologie II	V	2	3	Schr, 60´
Neurophysiologie und -pharmakologie	S	2	3	Vtr
Viraler und nicht-viraler Gentransfer	V+Ü	3	4	Schr, 60´
Forschungspraktikum	P	20	10	K,Pr

Molekulare Pflanzenbiologie				
	Typ	SWS	Credits	
Entwicklungsgenetik der Pflanzen 1	V	2	3	Schr, 60´
Entwicklungsgenetik der Pflanzen 2	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Pflanzenphysiologie I	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Pflanzenphysiologie II	V	2	3	Schr, 60´
Pflanzensystembiologie	V	2	3	Schr, 60´
Pflanzensystembiologie	S	2	2	Vtr
Molekulare Genetik	V	2	3	Schr, 60´
Pflanzenbiotechnologie und Pflanzengentechnik	V	2	3	Schr, 60´
Forschungspraktikum	P	20	10	K, Pr

Biotechnologie der höheren Organismen				
	Typ	SWS	Credits	
Biotechnologie der Tiere I	V	2	3	Schr, 60´
Biotechnologie der Tiere II	V	2	3	Schr, 60´
Methods in Biotechnology	S	2	2	Vtr
Praktikum Zellkultur	P	3	3	K, Pr
Biotechnologie bei Nutzpflanzen	V+Ü	4	5	Schr, 60´
Pflanzenbiotechnologie und Pflanzengentechnik	V	2	3	Schr, 60´
Entwicklungsgenetik	V	2	3	Schr, 60´
Genomik	V	2	3	Schr, 60´
Humangenetik	V	2	3	Schr, 60´
Forschungspraktikum	P	20	10	K, Pr

Lebensmittel-Biotechnologie				
	Typ	SWS	Credits	
Biomolekulare Lebensmitteltechnologie	V	2	3	Schr, 60´
Lebensmittelmikrobiologie	V	3	5	Schr, 60´
Lebensmittelmikrobiologie	P	3	3	K, Pr
Lebensmittelbiotechnologie	S	2	3	Vtr
Lebensmittelbiotechnologie	V	2	3	Schr, 60´
Immunpathologie und Ernährung	V	3	3	Schr, 60´
Immunpathologie und Ernährung	S	1	2	Vtr
Forschungspraktikum	P	20	10	K, Pr

Molekulare Physiologie				
	Typ	SWS	Credits	
Endokrinologie und Reproduktionsbiologie	V	4	5	Schr, 60´
Molekular-physiologisches Praktikum	P	3	3	K, Pr
Mikroskopisches Praktikum zur Funktionellen Histologie	P	3	3	K, Pr
Endo-, para- und juxtakrine Regelmechanismen	V	2	3	Schr, 60´
Neurobiologie	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Pflanzenphysiologie I	V	2	3	Schr, 60´
Molekulare Pflanzenphysiologie II	V	2	3	Schr, 60´
Immunpathologie und Ernährung	V	3	3	Schr, 60´
Immunpathologie und Ernährung	S	1	2	Vtr
Forschungspraktikum	P	20	10	K, Pr

K: Kolloquium

Mdl: Mündlich

P: Praktikum

Pr: Protokoll

S: Seminar

Schr: Schriftlich

Ü: Übung

V: Vorlesung

Vtr: Vortrag

Anlage 2

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Molekulare Biotechnologie entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Biowissenschaften,
- 1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme
- 1.4 Interesse an Anwendungsproblemen

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan, Landnutzung und Umwelt durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 135 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu Forschungswettbewerben, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 Nachweise über sonstige Qualifikationen; sonstige Qualifikationen können sein:

- studiengangspezifischen Berufsausbildungen,
- herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise, wissenschaftliche Publikationen) des Bewerbers, die eine besondere Forschungs- und Lernleistung erwarten lassen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den elementaren Fachkenntnisgruppen des Bachelorstudiengangs Molekulare Biotechnologie der Technischen Universität München. ³Es werden vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium Molekulare Biotechnologie oder verwandter Studiengänge im Umfang von 120 Credits gefordert; dies beinhaltet:

Fachkenntnisgruppe	Mindestanzahl an Credits TUM
Naturwissenschaftliche Grundlagen (ohne Biowissenschaften)	35
Biowissenschaftliche Vorlesungen und Seminare	60
Biowissenschaftliche Praktika und Übungen	15
Abschlussarbeit (i.d.R. Bachelorarbeit)	10

⁴Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen zu den entsprechenden Studiengängen der Technischen Universität München erhält der Bewerber maximal 40 Punkte. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus Division der Gesamtzahl an Credits der Module aus dem Erststudium des Bewerbers, welche unter die vier Fachkenntnisgruppen fallen, geteilt durch 3, wobei 40 die höchstmögliche zu erreichende Punktzahl ist.

2. Note

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 135 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber 1,5 Punkte. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 45. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die entsprechend den Vorgaben der APSO der TU München umgerechnete und auf eine Nachkommastelle gerundete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 135 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 135 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 135 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers gemäß 2.3.3. wird von zwei Kommissionsmitgliedern bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft für das biowissenschaftliche Studium an der TUM,
2. Spezifische Begabungen, die für wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise förderlich sind,
3. Interesse an biowissenschaftlichem Erkenntnisgewinn und sich daraus ableitenden Anwendungen.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien auf einer Skala von 0 – 10 Punkten, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Sonstige Qualifikationen

¹Die gesamten sonstigen Qualifikationen werden von zwei Kommissionsmitgliedern gesondert auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Die Punkteanzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Sonstige Qualifikationen können sein:

- studiengangspezifischen Berufsausbildungen,
- herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise, wissenschaftliche Publikationen) des Bewerbers, die eine besondere Forschungs- und Lernleistung erwarten lassen.

5.1.2 ¹Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 75 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 70 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. Motivation für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie (10),
 2. Befähigung zur Lösung fachbezogener Fragestellungen (25),
 3. Interesse an Anwendungsproblemen (25),
 4. Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (25).
- ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte wie oben angegeben gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 85 fest, wobei 0 das schlechteste und 85 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder dividiert durch 2. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die im Rahmen der ersten Eignungsstufe erreichten Qualifikationen werden gleichrangig zum Auswahlgespräch mit maximal 85 Punkten bewertet. ²Die Punktzahl von 85 ergibt sich aus der Summe der im Rahmen der ersten Stufe unter Nr. 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Abschlussnote) festgelegten Maximalpunktzahl.
- 5.2.5 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. und dem Punktestand aus 5.2.4. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.6 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.7 Zulassungen im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011.

München, den 13. Mai 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2011.